Blauzungenkrankheit

-

Handelsbestimmungen in den Restriktionszonen

Stand 05 / 2019

Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

Talstr. 17

88326 Aulendorf

Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt – Diagnostikzentrum

Löwenbreitestr. 18/20

88326 Aulendorf

TSK TIERSEUCHENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF - DIAGNOSTIKZENTRUM -

Verbringen von Wiederkäuern innerhalb der Restriktionszone

Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren innerhalb des Sperrgebietes:

Gilt für alle zu verbringenden Rinder, Schafe, Ziegen sowie Gehegewild – unabhängig vom Impf- oder Untersuchungsstatus im gesamten Sperrgebiet

Die Tiere benötigen zum Verbringen eine Tierhaltererklärung („Tierhaltererklärung Sperrgebiet“), mit der der Tierhalter bestätigt, dass die zu verbringenden Tiere am Tag des Transportes frei von Anzeichen der Blauzungen-Krankheit sind.

Blauzungenkrankheit

- TIERHALTERERKLÄRUNG -

als Voraussetzung zum Verbringen von

ZUCHT-/NUTZTIEREN ☐
SCHLACHTTIEREN ☐

innerhalb des Sperrgebietes

Betriebsname:	
Registrier-Nr.:	
Name, Vorname: (Tierhalter)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Der Unterzeichner (Tierhalter) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass bei den nachfolgend aufgeführten Tieren sowie bei den empfänglichen Tieren im Restbestand am (Datum).....keine klinischen Anzeichen (unten aufgeführt) einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vorliegen. Die nachfolgend aufgelisteten Tiere werden am gleichen Tag verbracht.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder 6 i.V.m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rinder

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Stand: 07.01.2019; Erstellung: RPs, MLR und Task Force TS BW

Schafe (ggf. Anzahl im Falle von Bestandsohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Ziegen (ggf. Anzahl im Falle von Bestandsohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Damwild / Gatterwild

Name und Adresse Transporteur:.....

Name und Adresse Schlachtstätte oder Bestimmungsbetrieb:.....

Transportdatum:.....

Ort, Datum Unterschrift Tierhalter

Mögliche klinische Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind Insbesondere:

Rinder: Beim aktuellen BTV8-Geschehen zeigen sich derzeit nur sehr selten klinische Anzeichen wie Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien; Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum

Schafe: 7-8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung: erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde; bald nach Anstieg der Körpertemperatur Anschwellung der gerötteten Maulschleimhäute; vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul; die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen; Verfärbung der Zunge ist sehr selten und nur bei hoch-empfänglichen Schafrassen zu erwarten; gerötteter und schmerzhafter Kronsaum; Lahmheiten; Aborte

Ziegen: Oft sind keine oder nur sehr schwache Anzeichen (s. Schafe) sichtbar

Stand: 21.12.2018; Erstellung: RPs, MLR und Task Force TS BW

TSK TIERSEUCHENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -

Verbringen von Rindern aus der Restriktionszone

1	Rinder ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall	DE**	EU
2			35 Tage Intervall + negativer Virusnachweis (oder)	DE	EU
3a	neu ab 18.05.2019: Kälber bis zu 90 Tagen	GI* von Mutterkuh vor Belegung abgeschlossen	Biestmilch erhalten + Tierhaltererklärung (Kälber)	DE	~~EU~~
3b		GI* von Mutterkuh 4 Wo. vor Abkalbung abgeschlossen	Biestmilch erhalten + Tierhaltererklärung (Kälber) + negativer Virusnachweis innerhalb 14 Tagen vor Verbringen	DE	~~EU~~
4	Nutz- / Zuchtrinder	ohne Impfung **Diese Regelung ist ab 18.05.2019 außer Kraft!**	Repellent-Behandlung + negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	~~EU~~
5	Schlachtrinder	ohne Impfung	Tierhaltererklärung (Schlachttiere)	DE	~~EU~~
6	Rinder mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (z. B. BTV-8 geimpft, aber ohne gültigen Impfstatus)	positiver Ak-Nachweis 60 - 360 Tage vor Verbringen + positiver Ak-Nachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU
7			positiver Ak-Nachweis 30 Tage vor Verbringen + negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU

* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff)

** DE: nur innerstaatliches Verbringen; EU: auch innergemeinschaftliches Verbringen möglich

TSK TIERSEUCHENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -

Verbringen von Schafen, Ziegen, Gatterwild aus der Restriktionszone

1	Tiere ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall + Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen	DE**	EU
2			35 Tage Intervall + negativer Virusnachweis (oder) + Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen	DE	EU
4	Nutz- / Zuchttiere	ohne Impfung **Diese Regelung ist ab 18.05.2019 außer Kraft!**	Repellent-Behandlung + negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen + Tierhaltererklärung ungeimpfte Schafe/Ziegen	DE	~~EU~~
5	Schlacht-tiere	ohne Impfung	**Tierhaltererklärung (Schlachttiere)**	DE	~~EU~~
6	Tiere mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (z. B. BTV-8 geimpft, aber ohne gültigen Impfstatus)	positiver Ak-Nachweis 60 - 360 Tage vor Verbringen + positiver Ak-Nachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU
7			positiver Ak-Nachweis 30 Tage vor Verbringen + negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU

* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff)

** DE: nur innerstaatliches Verbringen; EU: auch innergemeinschaftliches Verbringen möglich

TSK TIERSEUCHENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Optionen 1-3:

Impfschutz besitzt nur Gültigkeit, wenn:

- eine korrekte Grundimmunisierung mit zweifacher Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (je nach Impfstoff) erfolgt ist

- die Impfung gegen den BTV-Serotypen erfolgt ist, für den die Restriktionszone gilt, d. h.
  - im Falle eines BTV-4-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-4
  - im Falle eines BTV-8-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-8
  - im Falle eines Doppelausbruchs → geimpft gegen BTV-4 und BTV-8

- die vom Hersteller angegebenen Intervalle zur Auffrischung der jeweiligen Impfung eingehalten worden sind. Eine Überschreitung um maximal drei Monate in den Jahren 2016-2019 wird toleriert, **gilt aber ausschließlich für das innerstaatliche Verbringen!**

→ im Folgejahr rechtzeitig die erforderlichen Nachimpfungen durchführen !

Verbringen von geimpften Schafen / Ziegen aus der Restriktionszone

Optionen 1+2:

Verbringen von geimpften Schafen oder Ziegen:

Einzelne Tiere benötigen für das innerstaatliche Verbringen eine Tierhaltererklärung: („Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen“), die bestätigt, dass

- das zu verbringende Tier einen gültigen Impfschutz gegen BTV-8 besitzt

Für innergemeinschaftliches Verbringen:
Gesundheitsbescheinigung durch Veterinäramt auf Basis der Tierhaltererklärung in Verbindung mit dem Bestandsimpfnachweis in HIT.

Tierhaltererklärung
zum innerstaatlichen Verbringen
von Schafen und Ziegen

Das Schaf / die Ziege mit der
Ohrmarkennummer_____
aus dem Betrieb mit der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung
_____
des /der _____
in _____ Kreis _____
Land _____

wurde nach den Vorgaben des Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff

_____ (Bezeichnung des Impfstoffes)

am _____ und _____ geimpft[1].

Die Wiederholungsimpfung fand am _____ statt.

_____ _____
Ort / Datum Unterschrift des Tierhalters

[1] Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Schaf/die Ziege bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.

neu ab 18.05.: Verbringen von Kälbern aus der Restriktionszone

Option 3 a: Verbringen von Kälbern bis zu einem Alter von 90 Tagen:

Mutterkühe hatten bereits vor Beginn der Trächtigkeit einen korrekten Impfschutz gegen BTV-8

→ Kälber benötigen für das innerstaatliche Verbringen eine Tierhaltererklärung („Tierhalter-erklärung Kälber: GI vor Belegung“), die bestätigt, dass

- das Muttertier ordnungsgemäß vor dem Belegen gegen BTV-8 geimpft worden ist
- das Kalb Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten hat

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Tierhaltererklärung

zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen

(**Abschluss der Grundimmunisierung** der Mutterkuh **vor Belegung**)

Betriebsname:	
Registrier-Nr.:	
Name, Vorname: (Tierhalter)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Entwurf

Ohrmarke Kalb	Ohrmarke Muttertier

Das/die oben aufgeführte(n) Kalb/Kälber stammt/stammen von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff wirksam geimpften Muttertier[1] ab, und jedes Kalb hat unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen, jeweils oben genannten Muttertieres erhalten. Mit der Unterschrift wird zusätzlich bestätigt, dass die Grundimmunisierung dieser Impfung mind. 24 Tage vor Belegung des jeweiligen Muttertieres abgeschlossen war.

Ort/Datum

Unterschrift des Tierhalters

[1] Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 24 Tage vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird. Die Impfungen sind in der HIT-Datenbank dokumentiert.

TSK TIERSEUCHENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -

neu ab 18.05.: Verbringen von Kälbern aus der Restriktionszone

Option 3 b: Verbringen von Kälbern bis zu einem Alter von 90 Tagen:

Grundimmunisierung der Mutterkühe gegen BTV-8 während Trächtigkeit; Abschluss mind. 4 Wochen vor dem Abkalben

→ Kälber benötigen für das innerstaatliche Verbringen eine Tierhaltererklärung („Tierhalter-erklärung Kälber: GI Trächtigkeit“),

die bestätigt, dass

- das Muttertier ordnungsgemäß gegen BTV-8 geimpft worden ist
- das Kalb Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten hat

sowie eine negative Untersuchung auf BT-Virus mittels PCR innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen (EDTA-Blut)

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Tierhaltererklärung

zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen

(Grundimmunisierung der Mutterkuh **während Trächtigkeit**)

Betriebsname:	
Registrier-Nr.:	
Name, Vorname: (Tierhalter)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Ohrmarke Kalb	Ohrmarke Muttertier

Entwurf

Das/die oben aufgeführte(n) Kalb/Kälber stammt/stammen von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff wirksam geimpften Muttertier[1] ab, und jedes Kalb hat unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen, jeweils oben genannten Muttertieres erhalten.

Das/die jeweilige/n Kalb/Kälber wurde/n bis maximal 14 Tage vor innerstaatlichem Transport mit negativem Ergebnis auf BTV untersucht. Der negative Untersuchungsbefund ist in der HIT-Datenbank erfasst.

Ort/Datum

Unterschrift des Tierhalters

[1] Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Die Impfungen sind in der HIT-Datenbank dokumentiert.

TSK TIERSEUCHENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Option 4:

Übergangsregelung für das innerstaatliche Verbringen v
ungeimpften Zucht- oder Nutztieren:

Diese Option ist ab dem 18. Mai 2019 nicht mehr gültig!

- negative Untersuchung auf BT-Virus mittels PC
  (**EDTA-Blut!**)
- Probenahme innerhalb siebe verbringen
- gleichzeitige Repell ung der zu verbringende
- Re ndlung auf Untersuchungsantrag handschriftlich bestätigen
- Schafe / Ziegen: Tierhaltererklärung ungeimpfte Schafe/Ziegen →

nkheit

larung

impfter Schafen/Ziegen aus gemaßregelten Gebieten

e:	
trier-Nr.:	
Name, Vorname: (Tierhalter)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Schafe/Ziegen (Einzeltier-Ohrmarken oder anderweitige Einzeltierkennzeichnungen)

Ohrmarken-Nummer	Ohrmarken-Nummer	Ohrmarken-Nummer

Bei den Tieren mit oben genannten Ohrmarken-Nummern wurden am _____ Blutproben entnommen, die alle negativ auf das Virus (Serotyp 8) der Blauzungenkrankheit untersucht worden sind. (Untersuchungsbefund liegt bei)

Zum Zeitpunkt der Blutentnahme am _____ bis zur Versendung wurden die Tiere mit einem geeigneten Repellent behandelt.

Hinweis: Die Blutentnahme muss innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen erfolgen.

Ort, Datum Unterschrift Tierhalter

Stand: 07.02.2019

TSK TIERSEUCHENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Option 5:

Innerstaatliches Verbringen von Schlachttieren aus dem Sperrgebiet:

Gilt für Tiere ohne gültigen Impfschutz (ansonsten s. Optionen 1-3)

Die Tiere benötigen zum Verbringen eine Tierhaltererklärung („Tierhaltererklärung Schlachttiere“), mit der der Tierhalter bestätigt, dass die zu verbringenden Tiere am Tag des Transportes frei von Anzeichen der Blauzungen-Krankheit sind.

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

TIERHALTERERKLÄRUNG

als Voraussetzung zum innerstaatlichen Verbringen von **SCHLACHTTIEREN** (Rindern, Schafen und/oder Ziegen) aus dem gemaßregelten Gebiet in freie Gebiete

Tierhalter/in:	
Registriernummer nach § 26 Absatz 2 ViehVerkV:	
Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon/Telefax:	

Der Unterzeichner (Tierhalter) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sich bei den nachfolgend aufgeführten Tieren am _____ keine Anzeichen für das Vorliegen eines Verdachtes oder einer Infektion der Blauzungenkrankheit ergaben.

☐ **Rinder**[1)] ☐ **Schafe mit Einzeltier-Ohrmarken**[1)] ☐ **Ziegen mit Einzeltier-Ohrmarken**[1)]

Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer

Schafe mit Bestandsohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer):
_____

Ziegen mit Bestandsohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer):
_____

Transporteur (Name und Anschrift): _____

Transportdatum: _____

Adresse Schlachtstätte: _____

Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 6 i. V. m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

_____

Ort, Datum Unterschrift Tierhalter

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

TSK TIERSEUCHENKASSE BADEN-WÜRTTEMBERG ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Optionen 6-7:

Verbringen von Wiederkäuern mit positivem BTV-Antikörper-Titer

(z. B. BTV-8-geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)

- zweimalige positive Untersuchung auf BTV-Antikörper aus Blutproben(Serum oder EDTA-Blut)
  - erster Test: 60 bis 360 Tage vor Verbringen
  - zweiter Test: innerhalb 7 Tagen vor Verbringen

oder

- einmalige positive Untersuchung auf BTV-Antikörper aus Blutproben(Serum oder EDTA-Blut): 30 Tage vor Verbringen

+

- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (**EDTA-Blut!**): innerhalb 7 Tagen vor Verbringen